

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Curriculum and examination regulations
Plan de formation et règlement des examens

6. überarbeitete Auflage / Vers. 1.2



Inhalt



Inhalt	2	§ 18 Kontrollen, Consulting	25
Vorwort.....	3	§ 19 Anerkennung von Diplomen	26
§ 1 Art und Zweck der Ausbildung.....	4	§ 20 Ehrenmitgliedschaft	27
§ 2 Ausbildungsgang	5		
§ 3 Ordnungsmaßnahmen	6		
§ 4 Allg. Voraussetzungen	7		
§ 5 Bekanntmachung	8		
§ 6 Spezielle Voraussetzungen	9		
§ 7 Modul 1	10		
§ 8 Prüfung Modul 1	11		
§ 9 Modul 2	12		
§ 10 Prüfung Modul 2	13		
§ 11 Führungspraktikum	15		
§ 12 Modul 3	16		
§ 13 Prüfung Modul 3	17		
§ 14 Tourenpraktikum.....	19		
§ 15 Führungsprüfung.....	20		
§ 16 Fortbildung	22		
§ 17 Instruktor.....	23		



Verantwortlich für den Inhalt:

Präsidium der CIC e.V.
Ausbildungsleitung

Korrespondenzadressen:

Präsidium der CIC

CIC e.V.
Commission Internationale de Canyon
Burgweg 11a
DE-87527 Sonthofen
info@cic-canyoning.org

Die in dieser Publikation erwähnten Softwarebezeichnungen sind in den meisten Fällen auch eingetragene Marken und unterliegen als solche den gesetzlichen Bestimmungen.

Copyright 2018 CIC

Alle Rechte vorbehalten. Diese Publikation der CIC darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Präsidiums der CIC weder ganz noch teilweise kopiert, fotokopiert, reproduziert, übersetzt oder in elektronische oder maschinenlesbare Form konvertiert werden.



Canyonführer der CIC - nicht nur eine technische Ausbildung, sondern eine Führungsphilosophie.

Das professionelle Canyoning erfuh in den letzten Jahren einen starken Wandel. Die Praxis hat gezeigt, dass in der Mehrzahl der Führungen neben technischem Wissen vor allem pädagogisches und psychologisches Geschick gefordert wird. Nicht zu vergessen ist daneben auch der Unterhaltungswert, die kommunikativen Ansprüche und die Art und Weise, wie der Sport vermittelt wird (Edutainment).

Diesen Anforderungen wird die CIC in der vierten überarbeiteten Ausgabe seines Lehrplanes gerecht.

Sie formt die Teilnehmer zu pädagogisch, kommunikativ und technisch kompetenten Führungskräften, die den Ansprüchen des professionellen Alltages gerecht werden. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Persönlichkeit des Teilnehmers gelegt, da dieser Punkt weitaus schwieriger zu beeinflussen ist, wie die Vermittlung rein technischen Wissens. Daraus resultiert dann auch, dass Teilnehmer mit Mängeln in der Persönlichkeit (z. B. Unfähigkeit im Team zu arbeiten, mangelnde Standhaftigkeit, kommunikative Mängel etc.) das Kursziel nicht erreichen können, auch wenn die rein technischen Fähigkeiten gegeben sind. Hier sieht die CIC heute einen großen Unterschied zu den herkömmlichen Berufsausbildungen im Outdoorbereich.

Um für eine transparente Evaluation zu sorgen, wurden die Ausbilder der CIC mit dem aktuellen Stand der Forschung zur Evaluation vertraut gemacht (Technische Universität München) und arbeiten mit modernster technischer Unter-

stützung. Jährliche Fortbildungen der Instruktoren bieten dem Ausbildungssystem einen starken Rückhalt und dienen zur Weiterentwicklung unseres Lehrwesens.

Ein besonderes Merkmal der Ausbildung ist die Internationalität, welche eine sehr gewichtige Rolle im Berufsverband einnimmt. Wir möchten das Wort „International“ nicht nur im Namen tragen, sondern auch praktizieren. Diesem Anspruch werden wir durch den Einsatz mehrsprachiger Instruktoren gerecht.

Die Ausbildung verteilt sich auf mehrere Kurse, die aufeinander aufbauen. Es ist daher mit Problemen zu rechnen, wenn Quereinsteiger zu den Kursen stoßen, denen wichtige Elemente fehlen. Die mehrstufigen Kurse vermitteln umfassende Kompetenz in den Bereichen Seil- und Wildwassertechnik, Pädagogik und Psychologie, Strömungslehre, Kommunikation, Tourenführung und -vorbereitung, Meteorologie, Rettung und Erste Hilfe, Naturkunde, Sport und Krisenmanagement.

Damit unsere Absolventen auf dem Markt die Qualität bieten können, die der Kunde von einem professionellen Führer erwartet.

§ 1, Art. 1 - 5



§ 1 ART UND ZWECK DER PRÜFUNG, BERECHTIGUNGEN

(1)

Die Prüfungen für angehende CIC-Canyonführer oder Canyonführer-Assistenten werden verbandsintern durch Instruktoren der CIC an verschiedenen Standorten durchgeführt.

(2)

Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Befähigung zur Durchführung von Canyoningtouren nach den Richtlinien der CIC nachgewiesen. Die Prüfungsinhalte basieren auf den aktuellen Lehrinhalten der Kurse, d.h., dass bei Wiederholungen jedweder Art nur der aktuelle Status abgefragt wird.

Die Informationsschuld liegt beim Prüfungsteilnehmer, dem es jederzeit frei steht, Teile der Kurse zu besuchen, um sich auf den aktuellen Stand des Wissens zu bringen.

(3)

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung verliehen, den Titel "Canyonführer CIC / CIC canyon guide / Guide Canyon CIC" zu tragen.

(4)

Die Gültigkeit des Titels ist auf die Dauer von 3 Jahren beschränkt und kann nur durch die Teilnahme an einer Fortbildung für weitere drei Jahre verlängert werden.

(5)

Die Kosten für Kurse, Prüfungen und Wiederholungen werden in der Gebührenordnung geregelt.

§ 2, Art. 1 - 4

§ 2 AUSBILDUNGSGANG



(1)

Die Ausbildung, die auf die Prüfung für Canyonführer der CIC vorbereitet, gliedert sich in 3 Module und zwei Praktikumseinheiten. Sie umfasst mindestens 400 Ausbildungsstunden.

(2)

Soweit das Lehrteam der CIC keine eigenen Kurse anbietet, können im Rahmen von § 19 auch Teile anderweitiger Ausbildungen anerkannt werden, die in einem ständig aktualisierten Blatt gesondert aufgelistet werden.

(3)

Die vorgeschriebene Ausbildung muss in ihrer Gesamtheit erfolgreich absolviert werden. Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgängen aktiv beteiligt und festgelegte oder von der Person, die den Prüfungsvorsitz innehat (Prüfungsvorsitzender), angeordnete Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Hierauf müssen die Personen, die an der Ausbildung teilnehmen, zu Beginn der Ausbildung hingewiesen werden.

(4)

Von der Teilnahme an einem Lehrgang oder an Teilen eines Lehrgangs kann die Ausbildungsleitung der CIC Ausbildungsteilnehmer freistellen, die nachweisen, dass sie im Rahmen einer anderweitigen Canyoningausbildung, mit den wesentlichen Inhalten des Lehrgangs vertraut gemacht wurden und bei entsprechendem Ausbildungs- und Prüfungsumfang Prüfungen mit vergleichbaren Leistungen abgelegt haben.

Dabei wird nicht nur eine technische, sondern auch eine gefestigte Führungspersönlichkeit gefordert.

§ 3, Art. 1 - 4



§ 3 ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1)

Die Ausbildungsteilnehmer sind verpflichtet, den Anweisungen der Person, die den Lehrgang leitet (Kursleiter) oder der Person, mit der der Ausbildungsvertrag für das Praktikum abgeschlossen wurde (Praktikumsgeber) oder ihres Beauftragten, nachzukommen. Dies dient der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit.

(2)

Ausbildungsteilnehmer, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Ausbildungsleiter oder einen Ausbilder;
2. Ausschluss von dem betreffenden Lehrgang oder Teilen davon durch den Ausbildungsleiter oder Auflösung des Ausbildungsvertrages über das begonnene Praktikum durch den Praktikumsgeber
3. Ausschluss von der gesamten Ausbildung durch den Ausbildungsleiter.

(3)

Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Ausbildungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu vollziehen, aktenkundig zu machen und dem Präsidium mitzuteilen.

(4)

Bei Verstößen während der Prüfung muss mit dem Ausschluss von der Prüfung gerechnet werden. Diese gilt dann als nicht bestanden.

§ 4, Art. 1 - 2



§ 4 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

(1)

Für die Zulassung zur Ausbildung ist allgemein erforderlich:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres (für die Vergabe der Titel ist die Vollendung des 21. Lebensjahres nötig);
2. Nachweis einer Ausbildung in Erste Hilfe (nicht älter als zwei Jahre) von mindestens 8 Doppelstunden Dauer;
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als sechs Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung (inkl. Tauchtauglichkeit) bescheinigt;
4. polizeiliches Führungszeugnis ohne Einträge und nicht älter als 12 Monate

(2)

Zur Ausbildung kann nicht zugelassen werden, wer

1. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Strafgesetzbuch);
2. aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens für die Ausübung eines Lehrberufs ungeeignet erscheint;
3. die Abschlussprüfung oder ein Modul endgültig nicht bestanden hat.
4. über Gebrechen verfügt, welche die Sicherheit der Ausbildung gefährden können

§ 5, Artikel 1 - 5



§ 5 BEKANNTMACHUNG DER MODULE, VERSAGUNG DER ZULASSUNG ZU EINEM MODUL

(1)

Zeitpunkt und Ort der Ausbildungsmodule werden über die Webseite bekannt gemacht.

(2)

In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung sind festzulegen: Anmeldefrist, -anschrift, -unterlagen, Kurstermin, Kursort, Art und Ort der Unterkunft, Kosten, Zahlungsbedingungen, Bedingungen für Rücktritt und Stornierung.

(3)

Da die Aufnahme in die CIC über den Besuch der Kurse erfolgt, müssen durch den Versand der Anmeldung die internen Regeln und vorgeschriebene Standards der CIC akzeptiert werden.

(4)

Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ausbildungsteilnehmer berücksichtigt werden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung maßgeblich. Darauf ist bei der Ausschreibung hinzuweisen.

(5)

Die CIC behält sich das Recht vor, Teilnehmern unter Angabe von Gründen die Teilnahme an weiteren Modulen zu verwehren. Desweiteren kann von Seiten der CIC die Verbandszugehörigkeit jederzeit aufgelöst werden (z. B. bei Zugehörigkeit zu extremen politischen Gruppen).

§ 6, Art. 1 - 3



§ 6 SPEZIFISCHE VORAUSSETZUNGEN

(1)

Es werden in den ersten drei Ausbildungstagen die bekannten

- sportlichen Voraussetzungen und
- technischen Voraussetzungen

überprüft.

Anhaltswerte der unterschiedlichen koordinativen und konditionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in der Ausschreibung publiziert und in gleicher oder abgewandelter Form in den ersten Kurstagen überprüft.

(2)

Wird die geforderte Leistung nicht erbracht, kann die weitere Kursteilnahme durch die Ausbildungsleitung verwehrt werden. Eine Verpflichtung zur Rückerstattung der Kursgebühr besteht nicht.

Frühestens beim nächsten Kurstermin kann erneut eine Teilnahme erfolgen. Es gibt keine Limitierung der Versuche.

(3)

Die erforderlichen Voraussetzungen dürfen ausschließlich von aktiven qualifizierten Instruktoren der CIC überprüft werden.

§ 7, Art. 1 - 6



§ 7 MODUL 1

(1)

Ziel von Modul 1 ist die Vermittlung aller Basistechniken im Wildwasser und am Seil, ergänzt durch eine umfassende pädagogische Schulung. Das Modul umfasst 76 Stunden Ausbildung, die sich in drei Blöcke teilen:

- Wildwasserausbildung (23 Std.)
- seiltechnische Ausbildung (32 Std.)
- Theorieausbildung (21 Std.)

Durchgeführt wird das Modul von einem Kursleiter und gegebenenfalls von einem oder mehreren Instruktoren. Ein Instruktor-Teilnehmerverhältnis von 1:5 ist anzustreben, um optimale Betreuung zu gewährleisten.

(2)

Die zu vermittelnden Themen der Theorieausbildung umfassen:

- Wildwassertechnik
- Wildwasserrettung (Selbst- und Fremdrettung)
- Risikomanagement, Panik
- Grundlagen der Kommunikation
- Material- und Gerätekunde (WW)
- Hydrologie und Strömungslehre
- Medizin (WW- und tauchspezifisch)
- Sportbiologie
- Trainings- und Bewegungslehre
- Sorgfaltspflichten
- Material- und Gerätekunde (Seil)
- Knotenkunde
- Unfall, Rettung, Recht, Versicherung
- Meteorologie
- Ökologie und Naturschutz
- Fachbegriffe in verschiedenen Fremdsprachen

(3)

Die in der Praxis zu vermittelnden Themen umfassen:

- Wildwassertechnik
- Wildwasserrettung (Selbst- und Fremdrettung)
- Risikomanagement, Panik
- Kommunikation
- konditionelle und koordinative Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickeln/aufzeigen
- Atemtechnik, Tauchen
- Anwendung Material und Gerät (WW + Seil)
- Knotenarten und deren Verwendung
- Abseilen, Verzögern, Blockieren
- Trittschulung, Klettern (max. III UIAA)

(4)

Im Rahmen der seiltechnischen Ausbildung soll eine Canyoningtour von den Instruktoren demonstriert werden, damit den Kursteilnehmern das Ziel der Ausbildung veranschaulicht wird.

(5)

In der Lern- und Vertiefungsphase sind die Umweltbedingungen so zu wählen, dass jeder Kursteilnehmer die Möglichkeit hat, die Techniken und Persönlichkeitsübungen in einer hohen Wiederholbarkeit durchzuführen. Trotzdem müssen Übungseinheiten im Neopren trainiert werden, um realistische Bedingungen zu schaffen.

(6)

Anhand von ausgehängten Evaluationsbögen ist den Teilnehmern täglich deren Leistungsstand transparent aufzuzeigen.

§ 8, Art. 1 - 5



§ 8 PRÜFUNG UND BENOTUNG IN MODUL 1

(1)

Zum Ende von Modul 1 gibt es keine Prüfung im eigentlichen Sinne. Die Teilnehmer werden an allen Tagen innerhalb angekündigter Phasen bewertet. Zum Kursende werden die täglich erfassten Evaluationsbögen ausgewertet.

(2)

Die Noten verteilen sich auf folgende Gebiete:

- a) Professionelle Kompetenz (Seil, Wildwasser, Antizipation/Übersicht, Ausdauer)
- b) Sozialkompetenz (Sicherheit, Teamwork, Zuverlässigkeit)
- c) Kommunikationskompetenz (Interesse/Engagement, verbal/nonverbal, Führungsfähigkeiten)

Die Notenskala der technischen Bewertung (a) umfasst die Noten von 1 bis 5

- 1 = fehlerfrei
- 2 = leichte Fehler
- 3 = gröbere Fehler oder Anhäufung von leichten Fehlern
- 4 = schwere Fehler - Anforderung nicht umgesetzt
- 5 = Abbruch der Übung/Eingriff eines Ausbilders aus Sicherheitsgründen

Die Notenskala der Persönlichkeitsbewertung (b & c) umfasst die Noten von 1 bis 5

- 1 = gefestigte Persönlichkeit: selbstbewusstes Auftreten, transparente Kommunikation, sehr gute Wahrnehmung, sehr gute Vorbereitung, erkennt

Risiken und kann reagieren, ausgeprägtes (aber nicht übertriebenes) Sicherheitsstreben, Teamworker, geplante Rhetorik

2 = Persönlichkeit mit Entwicklungspotential

3 = ambivalente Persönlichkeit

4 = Persönlichkeit mit schwierigem Entwicklungspotential

5 = labile Persönlichkeit

(3)

Die Evaluationsbögen werden jeden Abend öffentlich ausgehängt. Bei Vergabe der Noten 4 und 5 muss die Entscheidung auf dem Tagesbogen schriftlich begründet werden.

(4)

Am Ende von Modul 1 wird der Notendurchschnitt jedes Faches ermittelt.

- Bestanden = Durchschnitt \leq 3

- nicht bestanden = Durchschnitt $>$ 3

Alleinig die Wildwassernote wird nicht eingerechnet, sondern erst in Modul 2 berücksichtigt.

Nicht bestandene Fächer können nicht mit einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(5)

Wird Modul 1 nicht bestanden, muss es komplett wiederholt werden. Maximal zwei Wiederholungen sind möglich.

§ 9, Art. 1 - 5



§ 9 MODUL 2

(1)

Gleich im Anschluss an Modul 1 wird Modul 2 besucht, da beide Module zusammen gehören und aufeinander aufbauen. Ziel ist es, das Erlernte aus Modul 1 in den nächsten didaktisch/methodischen Phasen zu vertiefen und mit neuen komplexen Lehrinhalten anzureichern. Das Modul umfasst 76 Stunden Ausbildung, die sich in zwei Blöcke teilen:

- praktische Ausbildung (58 Std.)
- Theorieausbildung (18 Std.)

Durchgeführt wird das Modul von einem Kursleiter und gegebenenfalls von einem oder mehreren Instruktoren. Ein Instruktor-Teilnehmerverhältnis von 1:5 ist anzustreben, um optimale Betreuung zu gewährleisten.

Neben der Vermittlung neuer komplexerer Techniken werden die Basistechniken unter erschwerten Bedingungen trainiert. w sind auf die Rolle des Assistenten beschränkt.

(2)

Die zu vermittelnden Themen der Theorieausbildung umfassen:

- Gruppenführung, Strategie, Assistentenrolle
- medizinische Spezialausbildung
- Material- und Gerätekunde
- Entscheidungsfindung und Antizipation
- Orientierung
- Topografie
- Organisation und Struktur der CIC
- Fachbegriffe in verschiedenen Fremdsprachen

(3)

Die in der Praxis zu vermittelnden Themen umfassen:

- Kommunikation
- Fitness- und Krafttraining

- Atemtechnik
- Anwendung Material und Gerät
- Knotenarten und deren Verwendung
- Rettungstechniken (Selbst- und Fremdrettung - Distanzrettung - am Seil)
- Komplexe Seiltechniken
- Trittschulung, Klettern (max. IV)
- Einrichten von Standplätzen
- Nachtübung
- Antizipation als Risikoprävention

(4)

In der Lern- und Vertiefungsphase sind die Umweltbedingungen so zu wählen, dass jeder Kursteilnehmer die Möglichkeit hat, die Techniken und Persönlichkeitsübungen in einer hohen Wiederholbarkeit durchzuführen. Trotzdem müssen Übungseinheiten teilweise auch im Neopren trainiert werden, um realistische Bedingungen zu schaffen.

Zur Erhöhung der Lerneffizienz sollte von modernen Lehrmethoden, wie z. B. der Videoanalyse Gebrauch gemacht werden.

(5)

Anhand von ausgehängten Evaluationsbögen ist den Teilnehmern täglich deren Leistungstand transparent aufzuzeigen.

§ 10, Art. 1 - 5



§ 10 PRÜFUNG UND BENOTUNG IN MODUL 2

(1)

Am Ende von Modul 2 wird eine schriftliche und praktische Prüfung abgehalten.

(2)

Die Noten verteilen sich auf folgende Gebiete:

- a) Professionelle Kompetenz (Seil, Wildwasser, Antizipation/Übersicht, Ausdauer)
- b) Sozialkompetenz (Sicherheit, Teamwork, Zuverlässigkeit)
- c) Kommunikationskompetenz (Interesse/Engagement, verbal/nonverbal, Führungsfähigkeiten)

Die Notenskala der technischen Bewertung (a)

umfasst die Noten von 1 bis 5

- 1 = fehlerfrei
- 2 = leichte Fehler
- 3 = gröbere Fehler oder Anhäufung von leichten Fehlern
- 4 = schwere Fehler - Anforderung nicht umgesetzt
- 5 = Abbruch der Übung/Eingriff eines Ausbilders aus Sicherheitsgründen

Die Notenskala der Persönlichkeitsbewertung (b & c) umfasst die Noten von 1 bis 5

- 1 = gefestigte Persönlichkeit: selbstbewusstes Auftreten, transparente Kommunikation, sehr gute Wahrnehmung, sehr gute Vorbereitung, erkennt Risiken und kann reagieren, ausgeprägtes (aber nicht übertriebenes) Sicherheitsstreben, Teamworker, geplante Rhetorik

- 2 = Persönlichkeit mit Entwicklungspotential
- 3 = ambivalente Persönlichkeit
- 4 = Persönlichkeit mit schwierigem Entwicklungspotential
- 5 = labile Persönlichkeit

(3)

Die Evaluationsbögen werden täglich öffentlich ausgehängt. Bei Vergabe der Noten 3, 4 und 5 muss die Entscheidung auf dem Tagesbogen schriftlich begründet werden.

(4)

Am Ende von Modul 2 wird der Notendurchschnitt jedes Faches ermittelt. Die Tagesnoten haben einen Koeffizienten von 1 und die praktische Prüfung von 2. Dabei darf in keinem Fach (a - c) der Notendurchschnitt schlechter als 2,5 sein :

- Bestanden = Durchschnitt jeden Faches \leq 2,5
- nicht bestanden = Durchschnitt eines Faches $>$ 2,5

Ist der Durchschnitt in einem oder mehreren Fächern schlechter wie 2,5, kann dies mit keinem anderen Fach ausgeglichen werden. Die Theorieprüfung ist ein eigenständiger Block.

(5)

Die schriftliche Prüfung besteht aus mind. 80 Fragen der Hauptfächer (Gruppenführung, Wildwasser, Seil und Rettung, Meteorologie, Medizin) und wird im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Den Teilnehmern stehen max. 2 Stunden für die Beantwortung zur Ver-

§ 10, Art. 5 - 10

§ 10 PRÜFUNG UND BENOTUNG IN MODUL 2



fügung. Die Prüfungsfragen werden mind. in Englisch, im Ausnahmefall in der Muttersprache zur Verfügung gestellt. Die Fragen werden vom Ausbildungsleiter während dem Kurs aus der Datenbank zusammengestellt.

Um die Theorieprüfung zu bestehen, müssen 80% der Prüfungsfragen jedes Hauptfaches richtig beantwortet werden. Wird dieser Wert nicht erreicht, gilt die Theorieprüfung als nicht bestanden. Die Theorieprüfung muss nach Absprache mit dem Präsidium ausserhalb der Kurse nach mind. 2 Monaten, aber innerhalb von 6 Monaten erneut besucht werden. Eine Limitierung der Wiederholungen existiert nicht.

Bei einem sehr knappen Ergebnis (75% - 79%) liegt es im Ermessen des Ausbildungsleiters, unmittelbar eine mündliche Prüfung für den Prüfungsteilnehmer anzuberaumen. Der Besuch der praktischen Prüfung ist auch bei nicht bestandener Theorieprüfung möglich.

(6)

Die praktische Prüfung ist Teil der Tagesevaluationen und wird mit einem Koeffizienten von 2 gerechnet. Während in der Wochenevaluation ganze Noten (ohne Dezimalstelle) vergeben werden, wird die Praxisprüfung mit Dezimalstellen (1 Nachkommastelle) benotet. Wird in der praktischen Prüfung die Note 5 für eine Aufgabe vergeben (sog. Killer), gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies kann durch keine andere Prüfungsaufgabe ausgeglichen werden.

(7)

Wird die praktische Prüfung von Modul 2 nicht bestanden, muss sie wiederholt werden. Es sind maximal zwei Wiederholungen möglich. Die Prüfung kann nur am Ende der folgenden zwei Kurse besucht werden.

Bei der Prüfungswiederholung werden die Tagesnoten des vergangenen Kurses wieder in die Bewertung einfließen. Dem Teilnehmer steht es allerdings frei, Kurstage von Modul 2 nochmals zu besuchen, um die Tagesevaluation ggfls. zu verbessern. Dabei können nur die equivalenten Kurstage ausgeglichen werden.

(8)

Ausschließlich das Präsidium der CIC bestellt die Prüfer. Nur Instruktoren der CIC können als Prüfer bestellt werden.

(9)

Nach bestehen von Modul 2 (Kurstage + praktische Prüfung + theoretische Prüfung) erhält der Absolvent das Recht, den Titel „Canyonführer Assistent CIC / Canyon Guide Assistent CIC / Assistent Guide Canyon CIC“ zu tragen.

Ihm wird vom Ausbildungsleiter ein Ausweis und eine schriftliche Bestätigung des erfolgreichen Kursabschlusses übermittelt.

(10)

Der Titel „Canyonführer Assistent CIC / Canyon Guide Assistent CIC / Assistent Guide Canyon CIC“ ist zwei Jahre gültig. Eine Verlängerung ist nur durch den Besuch einer Fortbildung der CIC möglich.

§ 11, Art. 1 - 10

§ 11 FÜHRUNGSPRAKTIKUM



(1)

Das Führen von Gästen lässt sich in einer Ausbildung nur bedingt simulieren. Daher bedarf es eines Ausbildungsabschnittes, der diesen Bereich ergänzt. Dieser Ausbildungsabschnitt wurde ausgelagert und in die Hände verantwortungsvoller CIC Guides gegeben, die über eine vollständig abgeschlossene Ausbildung der CIC verfügen und die Standards der CIC strikt einhalten. Dort ist das Wissen im Umgang mit Gästen vorhanden und kann unter idealen Bedingungen weitergegeben werden.

(2)

Das Führungspraktikum umfasst mind. 80 Stunden oder 10 Tage.

(3)

Im Rahmen des Praktikums müssen mindestens 3 verschiedene Canyons begangen werden.

(4)

Das Praktikum muss bei mindestens zwei verschiedenen Unternehmen absolviert werden.

(5)

Das Praktikum darf nicht im Stammgebiet des Praktikanten durchgeführt werden.

(6)

Beide Praktikumparteien haben die Regelungen zu befolgen, die in einem Sonderblatt festgelegt sind. Bei Verstößen werden betroffene Praktikumstage nicht anerkannt oder CIC Guides die Möglichkeit der Praktikumsvergabe entzogen.

(7)

Nach jedem Praktikumstag müssen vom Praktikumsnehmer (Praktikant) und vom Praktikumsgeber jeweils ein vorgegebenes Formular der CIC ausgefüllt werden. Die Formulare des Praktikumsgebers müssen dem Praktikumsnehmer in einem verschlossenen Umschlag mitgegeben werden. Keine Praktikumpartei kann das Recht erheben, Einsicht in die Papiere des anderen zu fordern.

(8)

Wurden alle Praktikumstage absolviert, müssen alle Umschläge der Praktikumsgeber (verschlossen) und die Formulare des Praktikumsnehmers durch den Praktikumsnehmer an das Präsidium weitergeleitet werden. Dieses entscheidet über die Annahme bzw. Ablehnung von Praktikumstagen.

(9)

Es gelten ausschließlich Praktikumstage, die nach Modul 2 absolviert wurden.

(10)

Nach dem Praktikum gibt es kein Zeitlimit, innerhalb dessen Modul 3 besucht werden muss. Die Fortbildungspflicht innerhalb von zwei Jahren bleibt nach wie vor bestehen.

§ 12, Art. 1 - 8



§ 12 MODUL 3

(1)

Modul 3 kann nach erfolgreichem Abschluss von Modul 2 und dem genehmigten Führungspraktikum besucht werden. Wurde Modul 2 im Herbst eines Jahres erfolgreich beendet, kann Modul 3 frühestens im Frühjahr des darauf folgenden Jahres besucht werden. Wurde Modul 2 im Frühjahr besucht, kann Modul 3 frühestens im Herbst besucht werden.

(2)

Ziel ist es, Inhalte aus Modul 1, 2 und dem Führungspraktikum ausschließlich auf Canyoningtouren praktisch anzuwenden. Das Modul umfasst mindestens 90 Stunden Lehreinheiten (10 Stunden Theorie, 80 Stunden Praxis).

(3)

Durchgeführt wird das Modul von einem Kursleiter und gegebenenfalls von einem oder mehreren Instruktoren. Ein Instruktor-Teilnehmerverhältnis von 1:5 ist anzustreben. Das Modul sollte in einem anderen Land als Modul 1+2 durchgeführt werden.

(4)

Die zu vermittelnden Themen der Theorieausbildung umfassen:

- Gruppenführung, Strategie, Rolle des Führers
- Antizipationstraining, Selbsteinschätzung
- Risikoeinschätzung/-minimierung
- Kommunikationsevaluationstechniken
- Gezielte gesteuerte Kommunikation

(5)

Die in der Praxis zu vermittelnden Themen umfassen:
-komplexe Tourenplanung

- Briefing, Kommunikation
- Effizienz bei Anwendung von Material, Gerät und Technik
- Knotenarten und deren Verwendung
- Rettungstechniken (Selbst- und Fremdrettung am Seil und im Wasser)
- Komplexe Seiltechniken
- Trittschulung, Klettern (max. IV)
- Standplätze einrichten, Setzen von Haken
- Wildwasser, Tauchen
- Naturschutz
- Meteorologie
- Antizipationstrainings, Risikomanagement
- Unfallkommunikation, Notbiwak
- Führen in weglosem alpinem Gelände

(6)

In Modul 3 sollten mind. 70 % der Kurstage mit Canyoningtouren abgedeckt werden. Nötigenfalls sind dafür Standortwechsel durchzuführen. Die Touren müssen von jedem Teilnehmer geplant, vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden.

(7)

Die Kursteilnehmer werden täglich evaluiert. Die Evaluierungsphase erstreckt sich auf den kompletten praktischen Teil. Die Ergebnisse werden täglich veröffentlicht.

(8)

Wer den Kursteil von Modul 3 besteht, wird zur Prüfung (Theorie und Praxis) im Rahmen von Modul 3 zugelassen.

§ 13, Art. 1 - 5



§ 13 PRÜFUNG UND BENOTUNG IN MODUL 3



(1)

Am Ende von Modul 3 wird nur eine schriftliche Prüfung abgehalten.

(2)

Die Noten verteilen sich auf folgende Gebiete:

- Professionelle Kompetenz (Seil, Wildwasser, Antizipation/Übersicht, Ausdauer)
- Sozialkompetenz (Sicherheit, Teamwork, Zuverlässigkeit)
- Kommunikationskompetenz (Interesse/Engagement, verbal/nonverbal, Führungsfähigkeiten)

Die Notenskala der technischen Bewertung (a) umfasst die Noten von 1 bis 5

- = fehlerfrei
- = leichte Fehler
- = gröbere Fehler oder Anhäufung von leichten Fehlern
- = schwere Fehler - Anforderung nicht umgesetzt
- = Abbruch der Übung/Eingriff eines Ausbilders aus Sicherheitsgründen

Die Notenskala der Persönlichkeitsbewertung (b & c) umfasst die Noten von 1 bis 5

- = gefestigte Persönlichkeit: selbstbewusstes Auftreten, transparente Kommunikation, sehr gute Wahrnehmung, sehr gute Vorbereitung, erkennt Risiken und kann reagieren, ausgeprägtes (aber nicht übertriebenes) Sicherheitsstreben, Teamworker, geplante Rhetorik
- = Persönlichkeit mit Entwicklungspotential

- = ambivalente Persönlichkeit
- = Persönlichkeit mit schwierigem Entwicklungspotential
- = labile Persönlichkeit

(3)

Die Evaluationsbögen werden jeden Abend öffentlich ausgehängt. Bei Vergabe der Noten 3, 4 und 5 muss die Entscheidung auf dem Tagesbogen schriftlich begründet werden.

(4)

Am Ende von Modul 3 wird der Notendurchschnitt jedes Faches ermittelt. Um zur Theorieprüfung zugelassen zu werden, darf in keinem Fach (a bis c) der Notendurchschnitt schlechter als 2,5 sein, also

- Bestanden = Durchschnitt jeden Faches $\leq 2,5$
- nicht bestanden = Durchschnitt eines Faches $> 2,5$

Ist der Durchschnitt in einem oder mehreren Fächern schlechter wie 2,5, kann dies mit keinem anderen Fach ausgeglichen werden und die Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ist nicht möglich. Modul 3 muss wiederholt werden. Es gibt keine Limitierung der Wiederholungen.

(5)

Die schriftliche Prüfung besteht aus mind. 140 Fragen der Hauptfächer (Gruppenführung, Wildwasser, Seil und Rettung, Meteorologie, Medizin) und wird im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Den Teilnehmern stehen max. 2,5 Stunden für die Beantwortung zur Verfügung. Die Prüfungsfragen werden mind. in Englisch, im Ausnahmefall in der Muttersprache zur Verfügung gestellt.

§ 13, Art. 5

§ 13 PRÜFUNG UND BENOTUNG IN MODUL 3

Die Fragen werden vom Ausbildungsleiter während dem Kurs aus der Datenbank zusammengestellt.

Um die Theorieprüfung zu bestehen, müssen 80% der Prüfungsfragen jedes Hauptfaches richtig beantwortet werden. Wird dieser Wert nicht erreicht, gilt die Theorieprüfung als nicht bestanden. Die Theorieprüfung muss nach Absprache mit dem Präsidium ausserhalb der Kurse nach mind. 2 Monaten, aber innerhalb von 6 Monaten erneut besucht werden. Eine Limitierung der Wiederholungen existiert nicht.

Bei einem sehr knappen Ergebnis (75% - 79%) liegt es im Ermessen des Ausbildungsleiters, unmittelbar eine mündliche Prüfung für den Prüfungsteilnehmer anzuberaumen.



§ 14, Art. 1 - 5



§ 14 TOURENPRAKTIKUM



(1)

Nach erfolgreichem Abschluss von Modul 3 kann das Tourenpraktikum begonnen werden. Es muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss von Modul 3 abgeschlossen worden sein.

(2)

Das Tourenpraktikum umfasst 10 unterschiedliche Touren in 3 verschiedenen Gebieten, die allerdings nicht unbedingt mit einem fertig geprüften Führer der CIC unternommen werden müssen. Ziel ist das Trainieren der in den Kursen erlernten Techniken und das Sammeln von Erfahrung.

(3)

Während jeder Tour ist ein Topo anzufertigen, welches den Inhalt laut Lehrbuch (Lehrschrift Canyoning, Stefan Hofmann, Bergverlag Rother, 1997) erfüllt.

(4)

Die gezeichneten Topos sind beim Präsidium zur Genehmigung einzureichen. Der Praktikant erhält eine schriftliche Bestätigung oder Ablehnung der eingereichten Topos.

§ 15, Art. 1 - 6



§ 15 FÜHRUNGSPRÜFUNG/ TECHNISCHE PRÜFUNG (FPTP)

(1)

Die FPTP stellt die finale Abschlussprüfung in der Ausbildung zum Canyonführer CIC dar, die das gesamte Spektrum des vermittelten Wissens aus allen Modulen selektiv enthalten kann.

(2)

Sie muss innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss von Modul 3 abgeschlossen werden. Wird diese Frist überschritten, muss die praktische Prüfung von Modul 3 wiederholt werden.

(3)

Die Prüfung besteht aus der Führung von zwei Instruktor:innen der CIC durch einen Canyon und erstreckt sich auch auf alle Elemente der Tourenvor- und Nachbereitung. Der Canyon wird von der Prüfungsleitung ausgewählt und mindestens einen Tag vor der Prüfung bekannt gegeben.

(4)

Ausschließlich das Präsidium der CIC bestellt die Prüfer. Nur aktive Instruktor:innen der CIC können als Prüfer bestellt werden.

(5)

Um die Prüfung durchzuführen, muss von mindestens zwei Prüflingen ein Termin angesucht werden. Die Koordination übernimmt das Präsidium, welches Prüfungsort und Prüfer bestimmt.

(6)

Die Noten verteilen sich auf folgende Gebiete:

a) Professionelle Kompetenz (Seil, Wildwasser,

Antizipation/Übersicht,
Ausdauer)

b) Sozialkompetenz (Sicherheit, Teamwork,
Zuverlässigkeit)

c) Kommunikationskompetenz (Interesse/
Engagement, verbal/nonverbal, Führungs-
fähigkeiten)

Die Notenskala der technischen Bewertung (a)
umfasst die Noten von 1 bis 5

1 = fehlerfrei

2 = leichte Fehler

3 = gröbere Fehler oder Anhäufung von leichten
Fehlern

4 = schwere Fehler - Anforderung offensichtlich
nicht verstanden

5 = Abbruch der Übung/Eingriff eines Ausbilders

Die Notenskala der Persönlichkeitsbewertung (b & c) um-
fasst die Noten von 1 bis 5

1 = gefestigte Persönlichkeit: selbstbewusstes
Auftreten, transparente Kommunikation, sehr gute
Wahrnehmung, sehr gute Vorbereitung, erkennt
Risiken und kann reagieren, ausgeprägtes (aber
nicht übertriebenes) Sicherheitsstreben, Teamwor-
ker, geplante Rhetorik

2 = Persönlichkeit mit Entwicklungspotential

3 = ambivalente Persönlichkeit

4 = Persönlichkeit mit schwierigem
Entwicklungspotential

5 = labile Persönlichkeit

§ 15, Art. 7 - 9



§ 15 FÜHRUNGSPRÜFUNG/ TECHNISCHE PRÜFUNG (FPTP)

(7)

Am Ende der Führungsprüfung wird der Notendurchschnitt ermittelt. Er darf den Wert von 2,5 nicht überschreiten.

- Bestanden = Durchschnitt jeden Faches $\leq 2,5$
- nicht bestanden = Durchschnitt eines Faches $> 2,5$

Wird der Durchschnitt von 2,5 überschritten, muss die Führungsprüfung wiederholt werden.

Wird in einer Prüfungsaufgabe die Note 5 vergeben (sog. Killer), gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies kann durch keine andere Prüfungsaufgabe ausgeglichen werden.

(8)

Wird die Führungsprüfung nicht bestanden, kann diese noch maximal zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung muss binnen 6 Monaten durchgeführt werden. Ausnahmeregelungen können nur vom Präsidium genehmigt werden. Wird der Prüfungstermin binnen dieser Frist nicht wahrgenommen, muss die theoretische und praktische Prüfung von Modul 3 nochmals abgelegt werden.

(9)

Wird die Führungsprüfung erfolgreich bestanden, werden dem Absolventen vom Prüfungsleiter sowohl Urkunde, Abzeichen als auch Führerausweis überreicht. Ab diesem Moment erhält der Absolvent alle Rechte und Pflichten eines Canyonführers der CIC im „aktiven Status“. Er darf von nun an den Titel „Canyonführer CIC / Canyon Guide CIC / Guide Canyon CIC“ tragen.

§ 16, Art. 1 - 6



§ 16 FORTBILDUNGEN

(1)

Jeder Inhaber eines Führertitels der CIC ist zum Besuch von mindestens einer Fortbildung innerhalb von drei Jahren verpflichtet, um die Gültigkeit des Titels zu verlängern.

(2)

Die Fortbildungen werden vom Präsidium ausgeschrieben und vom Lehrteam durchgeführt. Die Inhalte werden vom Präsidium in Zusammenarbeit mit dem Lehrteam festgelegt.

(3)

Ausschließlich aktive Instruktoressen aus dem Lehrteam der CIC werden bei Fortbildungen eingesetzt.

(4)

Die Fortbildung beinhaltet keine Prüfung. Bei schwachen Leistungen der Teilnehmer kann der Ausweis nicht eingezogen, der Tätigkeitsbereich aber eingeschränkt werden. Fallen Teilnehmer beispielsweise durch sehr schwache Leistungen in einem Bereich auf (z. B. Wildwasser, Physis, u.a.), wird ihnen dies am Ende der Fortbildung mitgeteilt und protokolliert. Das Protokoll beinhaltet den Hinweis, dass der Teilnehmer auf seine Mängel hingewiesen wurde und von Touren, die das fehlende Können erfordern, künftig Abstand nehmen soll. Im Falle eines Verstosses besteht keine Unterstützung durch die CIC.

(5)

Durch Engagement und Weiterentwicklung in einem Bereich ist ein Aufheben des Mangels möglich. Dies wird erneut protokolliert.

(6)

Am Ende einer Fortbildung wird ein Ausweis mit neuer Gültigkeit vergeben.

§ 17, Art. 1 - 7



§ 17 INSTRUKTORAUSBILDUNG

(1)

Instruktorenausbildungen werden nach Bedarf durchgeführt.

(2)

In die Instruktorenausbildung kann man nur berufen werden. Als Voraussetzungen müssen mind. folgende Punkte erbracht werden :

- mind. eine Fremdsprache sehr gut beherrschen
- mind. 3 Jahre als Guide gearbeitet haben
- herausragende technische und kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Mindestalter von 25 Jahren

Weitere Punkte können nach Ermessen des Präsidiums ergänzt werden.

(3)

Die Ausbildung teilt sich in folgende Blöcke :

- 3tägige Theorieausbildung (mind. 30 Std.)
- Teilnahme als Instrukturanwärter an 3 Modulen (1, 2 und 3) innerhalb eines Jahres (mind. 240 Std.)
- 3tägige Abschlussausbildung (mind. 24 Stunden)

(4)

Am Ende der Abschlussausbildung wird der Instrukturanwärter ins Lehrteam aufgenommen oder abgelehnt. Im Falle der Aufnahme wird ihm der Instruktorausweis ausgehändigt. Im Falle einer Ablehnung besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

(5)

Während der gesamten Ausbildung wird der Instrukturan-

wärter in folgenden Bereichen ausgebildet und evaluiert :

- sicheres Auftreten
- Rethorik
- technisches Wissen
- Handling von Problemfällen
- Präsentationstechnik
- Teamwork
- Technisches Wissen nachhaltig präsentieren
- Kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Kreativität
- Edutainment
- Infotainment
- Bewußtes einsetzen von pädagogischen und methodisch/didaktischen Maßnahmen
- Konzentration
- Konditionelle und koordinative Fertigkeiten
- Wahrnehmung/Antizipation
- Entscheidungsfindung
- Mediator
- Öffentliche Auftritte, Politik

(6)

Die Instruktoren sind dem Verband zur Loyalität verpflichtet und es obliegt Ihnen eine Schweigepflicht. Bei Verstößen gegen die schriftlichen Abkommen mit der Ausbildungsleitung werden rechtliche Schritte gegen die Personen eingeleitet.

(7)

Die Instruktoren müssen bei einer jährlichen Fortbildung teilnehmen. Diese dauert 2 Tage und wird von mind. einem Kursleiter durchgeführt.

§ 17, Art. 8 - 9



§ 17 INSTRUKTORAUSBILDUNG

(8)

Instruktoren, welche seit 5 Jahren tätig sind, ist es möglich eine Ausbildung zum Kursleiter zu machen. Bei jeder Ausbildung muss mind. ein Kursleiter anwesend sein.

Diese Ausbildung dauert 2 Tage und kann nur von der Ausbildungsleitung durchgeführt werden.

Die Kursleiter tragen vor Ort die Verantwortung für die Kursqualität und Umsetzung nach den aktuellen Regeln der Ausbildungsleitung. Desweiteren sorgen sie für die Evaluation und Weiterentwicklung der Instruktoren.

(9)

Die Ausbildungsleitung wird vom Präsidenten ernannt. Die Ausbildungsleitung ist für Ausbildungsinhalte -form und -strategie verantwortlich.

§ 18, Art. 1 - 4



§ 18 KONTROLLEN, CONSULTING

(1)

Das Präsidium kann Instruktoren und CIC Führer als Inspektoren aussenden, um CIC-Führer zu kontrollieren und zu beraten. Dies dient der Qualitätssicherung innerhalb des Verbandes.

(2)

Der Inspektor kann unangemeldet erscheinen und muss entgeltfrei in den Tourenablauf eingebunden werden.

(3)

Der Inspektor hat Mängel zu protokollieren und den Führer darauf hinzuweisen. Der Inspektor bezieht sich dabei insbesondere auf die internen Regelungen der CIC. Bei schwerwiegenden Mängeln wird eine Ermahnung ausgestellt. Bei wiederholtem Verstoß kann der Ausweis des Führers eingezogen werden.

(4)

Wurde ein Ausweis wegen wiederholtem Verstoß eingezogen, kann der Titel nur durch den erneuten erfolgreichen Abschluss der zuletzt absolvierten CIC-Prüfung wiedererlangt werden.

§ 19, Art. 1 - 6



§ 19 ANERKENNUNG VON DIPLOMEN

(1)

Das Präsidium kann in Abstimmung mit dem Lehrteam andere Ausbildungen teilweise oder ganz anerkennen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die CIC im Rahmen der Ausbildung nicht nur Techniken, sondern auch eine Führungsphilosophie vermittelt.

(2)

Bezugnehmend auf die Direktive 2005/36 EWG muss der CIC der Lehrplan der anderen Ausbildung vorliegen, um diesen mit den Inhalten der CIC-Ausbildung abzugleichen. Der Lehrplan muss vom Antragssteller oder dessen vertretende Institution (z. B. Berufsverband) vorgelegt werden. Der CIC muss die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Instruktor als Beobachter in die andere Ausbildung zu schicken, um sich von der Umsetzung des Lehrplanes zu überzeugen.

(3)

Nur Einzelpersonen können Anerkennungsanträge stellen. Bestehen Abkommen mit deren Berufsverbänden, werden diese sofort umgesetzt.

(4)

Die CIC behält sich das Recht vor, Anerkennungen zu verweigern, wenn gravierende Unterschiede zur anderen Ausbildung bestehen. Diese Unterschiede werden mit Hinweis auf deren Wichtigkeit dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt.

(5)

Wird die Anerkennung teilweise oder ganz abgelehnt, muss der Antragsteller die fehlenden Teile im Rahmen der CIC-

Ausbildung nachholen oder die vollständige CIC-Ausbildung besuchen. Übernahmepfahrungen sind nicht vorgesehen, da es nicht nur um eine rein technische Qualifikation geht und Ansprüche an die Persönlichkeit des oder der Antragssteller in einer eintägigen Prüfung nicht zu überprüfen sind.

(6)

Wird die Anerkennung erteilt, erkennt der Antragssteller die internen Regeln der CIC an und muss sich an diese halten. Bei Verstößen muss mit dem Verlust des CIC-Titels gerechnet werden.

§ 20, Art. 1 - 4



§ 20 EHRENMITGLIEDSCHAFT

(1)

In Abstimmung mit dem Präsidium können in das Lehrteam Ehrenmitglieder berufen werden, die nicht die klassische Ausbildung der Instrukturen absolviert haben.

(2)

Ziel ist es die Ausbildung mit kreativen Ansätzen zu optimieren oder langjähriger Arbeit für den Verband zu ehren.

(3)

Die Ehrenmitgliedschaft ist befristet und endet mit der Entlassung durch das Präsidium oder dem Rücktritt der Person.